

## Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

**Deutsche Wohnen AG,**  
Pfaffenwiese 300 in 65929 Frankfurt am Main,

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 42388 B eingetragenen Aktiengesellschaft (im Folgenden ***herrschende Gesellschaft*** genannt),

und der

**Larry II Targetco (Berlin) GmbH,**  
Mecklenburgische Str. 57 in 14197 Berlin,

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 145424 B eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden ***abhängige Gesellschaft***, zusammen mit der herrschenden Gesellschaft ***Vertragsparteien*** und einzeln auch jeweils ***Vertragspartei*** genannt).

### Präambel

Die herrschende Gesellschaft ist Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft, die ihren Gewinn ab 01.01.2015 an die herrschende Gesellschaft abführen soll. Die abhängige Gesellschaft möchte ferner ihre Leitung der herrschenden Gesellschaft unterstellen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

### § 1

#### Leitung der abhängigen Gesellschaft

- (1) Die abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft.
- (2) Die herrschende Gesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der abhängigen Gesellschaft zu erteilen. Die abhängige Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

### § 2

#### Gewinnabführung

- (1) Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend und der dort festgelegte Höchstbetrag ist – unter Berücksichtigung einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – abzuführen.

- (2) Die abhängige Gesellschaft darf (mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft) Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Verlustübernahme**

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft geschlossen. Der Zustimmungsbeschluss der abhängigen Gesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der abhängigen Gesellschaft wirksam. Die Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gelten erstmals für den ganzen Gewinn bzw. Verlust des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister wirksam wird, frühestens jedoch für das am 01.01.2015 beginnende Geschäftsjahr.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Die herrschende Gesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus Anteilen an der abhängigen Gesellschaft hält oder einer der in R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.

- (5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

**§ 5**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Regelung, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit, Durchführbarkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden eine ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche gültige und durchführbare Regelung ersetzen, die die wirtschaftlichen Ziele der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.
- (3) Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien Berlin.

Berlin, den 28. April 2015

**Deutsche Wohnen AG**

**Larry II Targetco (Berlin) GmbH**

  
\_\_\_\_\_  
Lars Wittan

  
\_\_\_\_\_  
Dirk Sonnberg

  
\_\_\_\_\_  
Andy Herrmann

  
\_\_\_\_\_  
Ralph Ziegler